

## Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Amtliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Seege / Aland“ Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung der Grabmal-Prüfung Seite 5
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg Seite 6
- Ausschreibung zum Verkauf von Flächen zur Eigenheimbebauung „Osterburg Nord“ Seite 7
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Klassifizierung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Hansestadt Osterburg - Gemarkung Meseberg und Walsleben Seite 8
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Klassifizierung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Hansestadt Osterburg - Gemarkung Natterheide Seite 9
- Öffentliche Bekanntmachung freiwilliger Landtausch Natterheide Seite 10-11

## Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Seege / Aland“ teilt hierdurch mit, dass auf Grund der aktuellen Situation (COVID-19) die Gewässerschau 2022 für die Gewässer der 2. Ordnung nicht in der üblichen Art und Weise stattfinden kann.

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet der 2. Ordnung haben, so können sie diese schriftlich, per E-Mail oder telefonisch bis zum **30.04.2022**, der Geschäftsstelle des UHV Seege / Aland übermitteln.

Anschrift: UHV Seege/Aland, Bahnstraße 15, 39615 Hansestadt Seehausen  
Telefon: 039386 / 53292  
eMail: seegealand@t-online.de

Seehausen, den 09.03.2022

gez. Eckhard Albrecht  
- Verbandsvorsteher -

## Öffentliche Bekanntmachung der Grabmal-Prüfung

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist auf Grund der geltenden Unfallvergütungsvorschriften verpflichtet, die Standfestigkeit der Grabmale auf den Friedhöfen mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Ziel der Überprüfung ist es zu erkennen, ob Grabsteine umsturzgefährdet sind und eine Gefahr für Personen oder Gegenstände darstellen.

Geprüft wird die Standfestigung der Grabmale wie folgt:

1. in Bezug auf Errichtung (Verdübelung zwischen Grabmal und Sockel)
2. Auswirkungen durch Witterungseinflüsse
3. Absenken des umliegenden Erdreichs

Die Unfallverhütungsvorschriften auf Friedhöfen dienen der Sicherheit, sowohl für auf dem Friedhof Beschäftigte, als auch für Friedhofsbesucher. Kinder und ältere Menschen gelten als besonders gefährdet.

Die Überprüfung der Grabmale erfolgt, wie auch im letzten Jahr, durch ein Fachunternehmen mit einem speziell hierfür entwickelten Gerät.

Gemäß der Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz VSG 4.7 § 9 der Gartenbauberufsgenossenschaft Kassel muss die Prüfung nach einem festgelegten Verfahren durchgeführt werden. Dazu werden am Grabstein mit dem Prüfgerät am oberen Ende horizontale Lasten aufgebracht, um die Lage- und Kippsicherheit zu überprüfen. Die Größe der horizontalen Lasten ist abhängig von der Höhe des Grabmals. Die Prüflasten werden kontinuierlich bis zur definierten Prüflast aufgebracht. Dadurch werden willkürliche Zerstörungen unterbunden. Ein ordnungsgemäß aufgestellter Grabstein darf nach Ansicht aller Experten bei dieser Prüfmethode nicht schwanken oder gar umfallen. Falsch ist hingegen die Annahme, die Überprüfung würde durch Hin- und Herrütteln vorgenommen, wodurch dann die Grabsteine losgerissen würden. Diese „Rüttelprobe“ ist verboten.

Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen, müssen mit einem entsprechenden Warnaufkleber versehen werden. Ist Gefahr für Leib und Leben der Friedhofsbesucher im Verzuge, wird das Grabmal mit einem zusätzlichen Warnmittel gekennzeichnet (und umgelegt). Die Nutzungsberechtigten erhalten, soweit bekannt, eine Aufforderung, die Standsicherheit des Grabmals wiederherstellen zu lassen.

Gegenüber der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist der Nachweis zu erbringen, dass eine ordnungsgemäße Instandsetzung durch eine Fachfirma stattgefunden hat.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Nutzungsberechtigte für Schäden, die z. B. durch Umfallen von Grabsteinen an Personen oder Sachen entstehen, voll haftet.


**Die Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale findet am Mittwoch, dem 27. April 2022**

- ca. 07:15 Uhr auf dem Friedhof in Meseberg
- ca. 07:45 Uhr auf dem Friedhof in Krumke

statt.

Jeder Nutzungsberechtigte und Interessierte hat das Recht, bei der Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale anwesend zu sein.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 09.03.2022

  
Der Bürgermeister

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Hansestadt Osterburg (Altmark) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 08.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

## 1. im Ergebnisplan mit dem

- |                                  |                 |
|----------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf  | 16.512.500 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 17.922.000 Euro |

## 2. im Finanzplan mit dem

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  | 13.978.700 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  | 15.482.200 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit | 2.534.800 Euro  |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit           | 2.536.500 Euro  |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit          | 700 Euro        |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit          | 275.000 Euro    |

festgesetzt.

## § 2

Eine Kreditemächtigung wird nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 2.105.500 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.200.000 Euro festgesetzt.


## § 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzung vom 07.12.2021 festgesetzt.

## 1. Grundsteuer

- |  |              |
|--|--------------|
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 320,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 380,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 350,00 v. H. |

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 09.02.2022



(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung

vom 07.03.2022 bis 18.03.2022

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 107 in Osterburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.03.22 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 04.03.2022



(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)



## Ausschreibung zum Verkauf von Flächen zur Eigenheimbebauung „Osterburg Nord“

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) schreibt folgendes Grundstück zum Verkauf aus:

Wohnbaufläche in der Hansestadt Osterburg (Altmark)  
„Osterburg Nord“

Baulandfläche Nr. 10 zur Eigenheimbebauung mit  
Erschließungs- und Bauverpflichtung

Gemarkung Osterburg, Flur 11,  
Flurstück 718/26 zur Größe von 15.798 m<sup>2</sup>  
Flurstück 720/26 zur Größe von 5.837 m<sup>2</sup>  
Flurstück 169/25 zur Größe von 10.030 m<sup>2</sup>  
Gesamtfläche: 31.665 m<sup>2</sup>

Die Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum Wohngebiet „Osterburg Nord“ (Aufstellungsbeschluss Stadtrat vom 25.05.2021).

Der Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB ist vom Investor im Parallelverfahren zum Flächennutzungsplan für das Wohngebiet noch zu erarbeiten.  
Das nebenstehende Bebauungskonzept ist dabei umzusetzen:

- Es ist eine Entwicklung zum allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO vorzusehen.
- 50% der bebaubaren Fläche sollten bis 600m<sup>2</sup> große Grundstücke für Einzelhäuser, 30% der bebaubaren Fläche sollten 600m<sup>2</sup> bis 1000m<sup>2</sup> große Grundstücke ebenso für Einzelhäuser und 20 % der Restfläche könnte für Doppelhäuser und Hausgruppen vorgesehen werden.
- Anlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien auf Dächern und an Fassaden sind zulässig.
- Der Investor muss potenziellen Bauherren die Möglichkeit einräumen unbebaute, erschlossene Grundstücke zu erwerben.

Die Grundstücke werden ausschließlich als Gesamfläche veräußert. Ein Investor hat die Erschließung und Vermarktung der Wohnbaugrundstücke eigenständig durchzuführen. Der Verkauf der Baugrundstücke erfolgt mit Bauverpflichtung. Ein Erschließungsvertrag ist abzuschließen. Planungs- und erschließungsrechtliche Fragen sind mit dem Bauamt der Hansestadt Osterburg (Altmark) abzustimmen. Die mediale Erschließung des Grundstückes ist mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu klären.

Eine Anfangs- und Endvermessung der Grundstücke ist vorzunehmen.

Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen können jeweils zum Pachthahresende mit halbjährlicher Kündigungsfrist gekündigt werden.

Mindestgebot: **250.000,00 €** zuzüglich der Wertgutachten-, Vermessungs- sowie aller mit dem Kauf verbundenen Kosten

Nähere Informationen zum Kaufgegenstand erhalten Sie zu den Sprechzeiten im Amt für Finanzen, Bereich Liegenschaften (Tel. 03937/492-740), in der Stadtverwaltung, Ernst-Thälmann-Str. 10, bzw. im Bauamt (Tel. 03937/492-760), im Rathaus Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) oder nach telefonischer Terminvereinbarung.

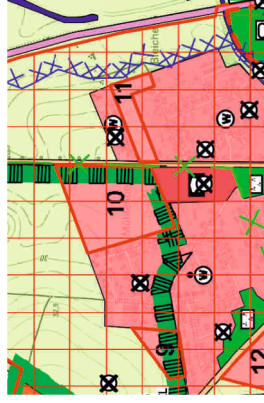
Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um ein unverbindliches Angebot zur Erreichung von Angeboten. VOLVOB findet keine Anwendung. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht erstattet.

Das Angebot zur Veräußerung der Grundstücke erfolgt freibleibend. Die Entscheidung über den Verkauf obliegt der Beschlussfassung durch die politischen Gremien.

Interessenten werden gebeten, in der Zeit vom **01.03.2022 bis zum 30.04.2022, 24.00 Uhr** ein Kaufpreisangebot schriftlich bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Amt für Finanzen, Sachgebiet Liegenschaften, Ernst – Thälmann – Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) einzureichen.

Die Angebote sind in schriftlicher Form **in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung vom 01.03.2022 bis 30.04.2022 - Kaufangebot Wohnbaufläche Osterburg – Nord – Nicht öffnen!“** einzureichen.



11.03.2022

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Meseberg	1, 2, 5, 6	Hansestadt Osterburg
Walsleben	2, 3, 5, 6	Hansestadt Osterburg

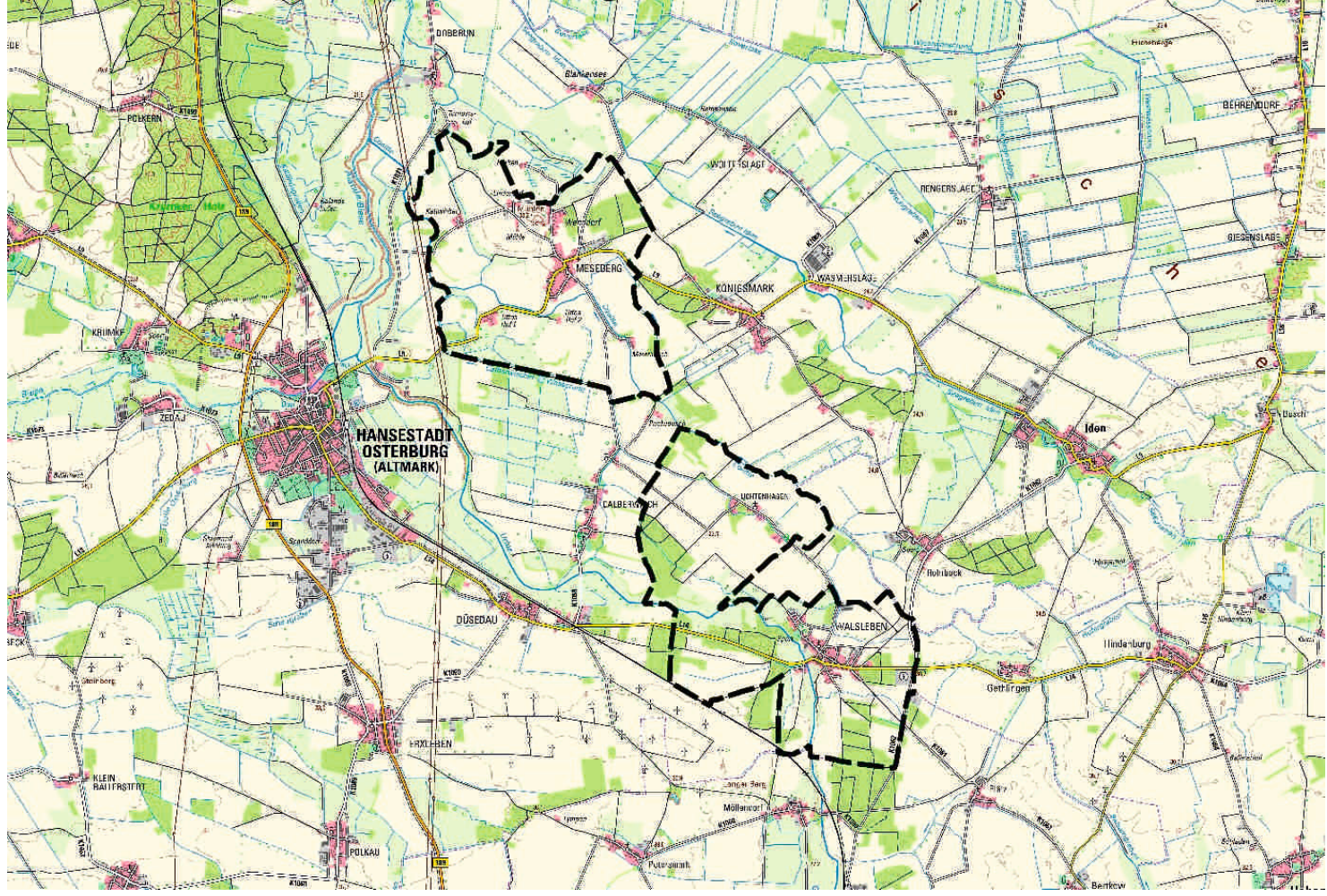
wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.  
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 13.04.2022 bis 13.05.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul



11.03.2022

**Mitteilung der Aktualisierung  
beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur(en)</b>	<b>in</b>
Natterheide	1, 2	Hansesstadt Osterburg

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

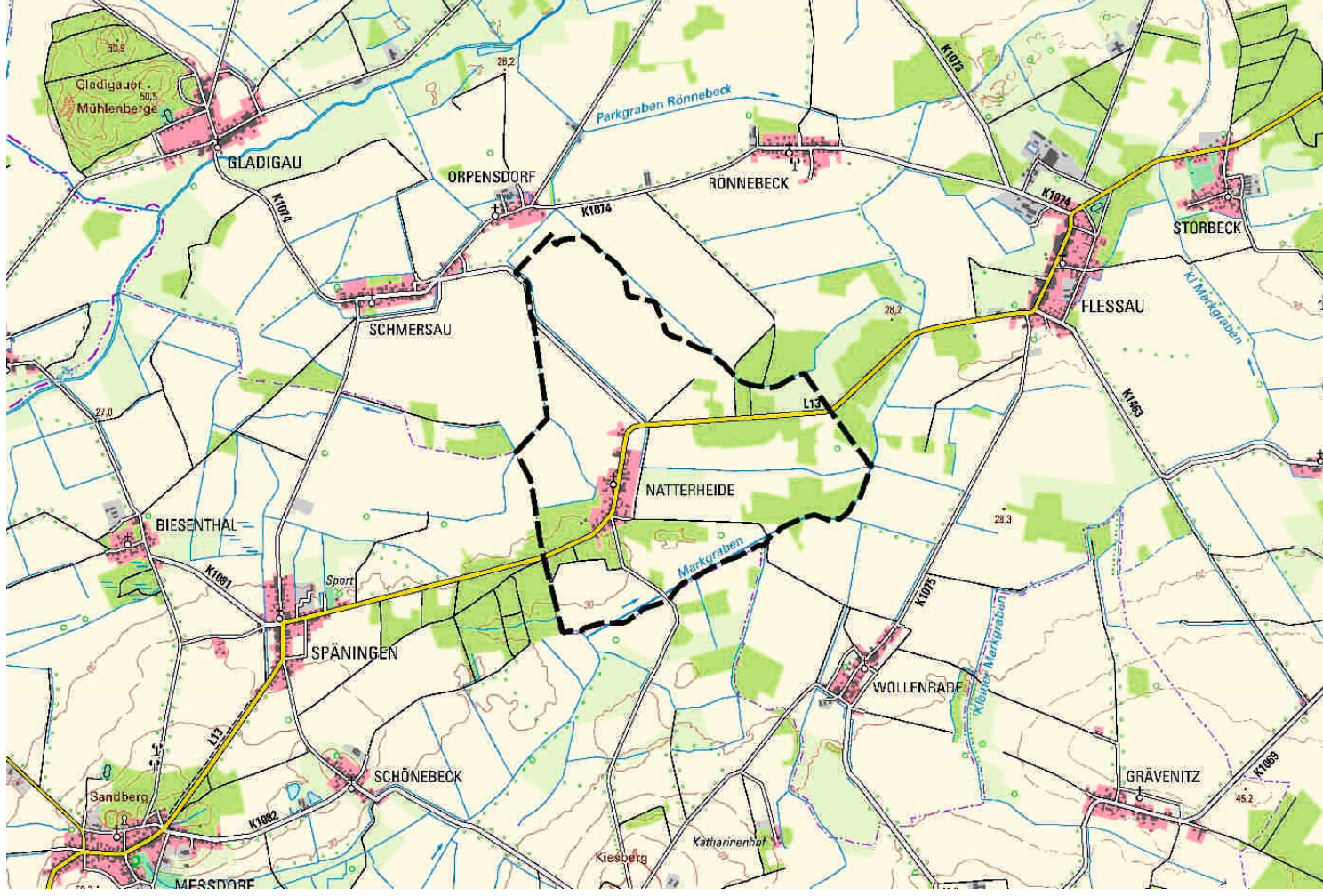
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 13.04.2022 bis 13.05.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)





Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmärk •  
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

**Öffentliche Bekanntmachung  
Beschluss**

vom 14.03.2022

**Natterheide  
Stendal  
SDL 9/0167/04**

Freiwilliger Landtausch:  
Landkreis:  
Verfahrensnummer:

**I Beschluss**

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Natterheide nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Natterheide	2	246; 184/1
Dobberkau	6	4/1
Ballerstedt	1	23/1; 39/8
	2	167
	3	256/44
	5	156/5; 5/5

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 16,38 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

**II Gründe**

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

**III Anmeldung von unbekanntem Rechten**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmärk anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

**IV Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmärk, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Hausdorf  
Sachgebietsleiterin

**Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lisaurl.de/altfllmktmks>



Bearbeiter:  
Datum: 07.03.2022  
Maßstab: ca. 1:3000

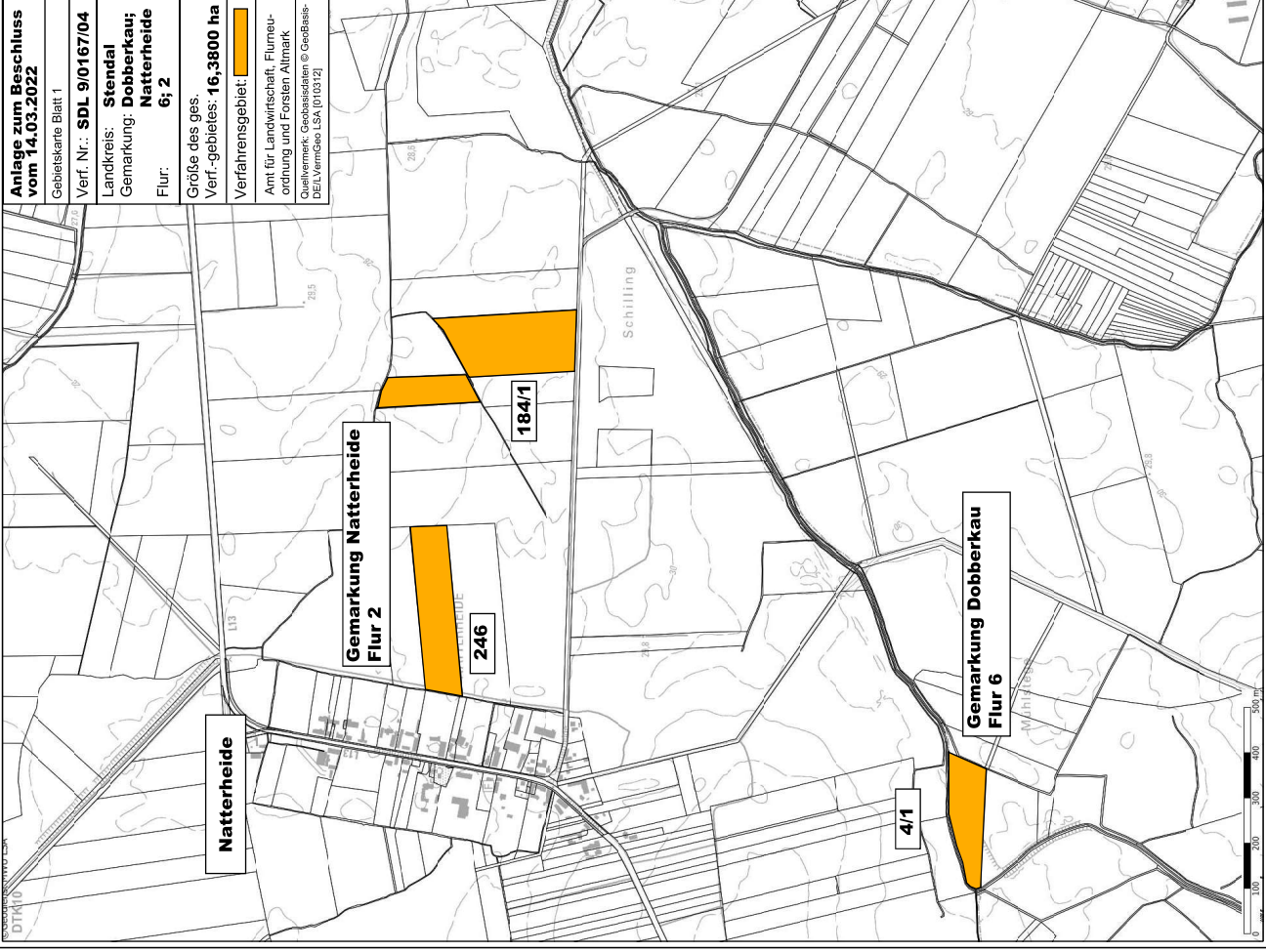
Copyright:  
© GeoDienst MÜLLER LSA (www.mueller-sachsen-anhalt.de)  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2019 / 010312]

**Anlage zum Beschluss vom 14.03.2022**  
Gebietskarte Blatt 1

Verf. Nr.: **SDL 9/0167/04**  
Landkreis: **Stendal**  
Gemarkung: **Dobberkau; Natterheide**  
Flur: **6; 2**

Größe des ges. Verf.-gebietes: **16,3800 ha**  
Verfahrensgebiet:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmärk  
Quellevermerk: Gebietskarten © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA [010312]



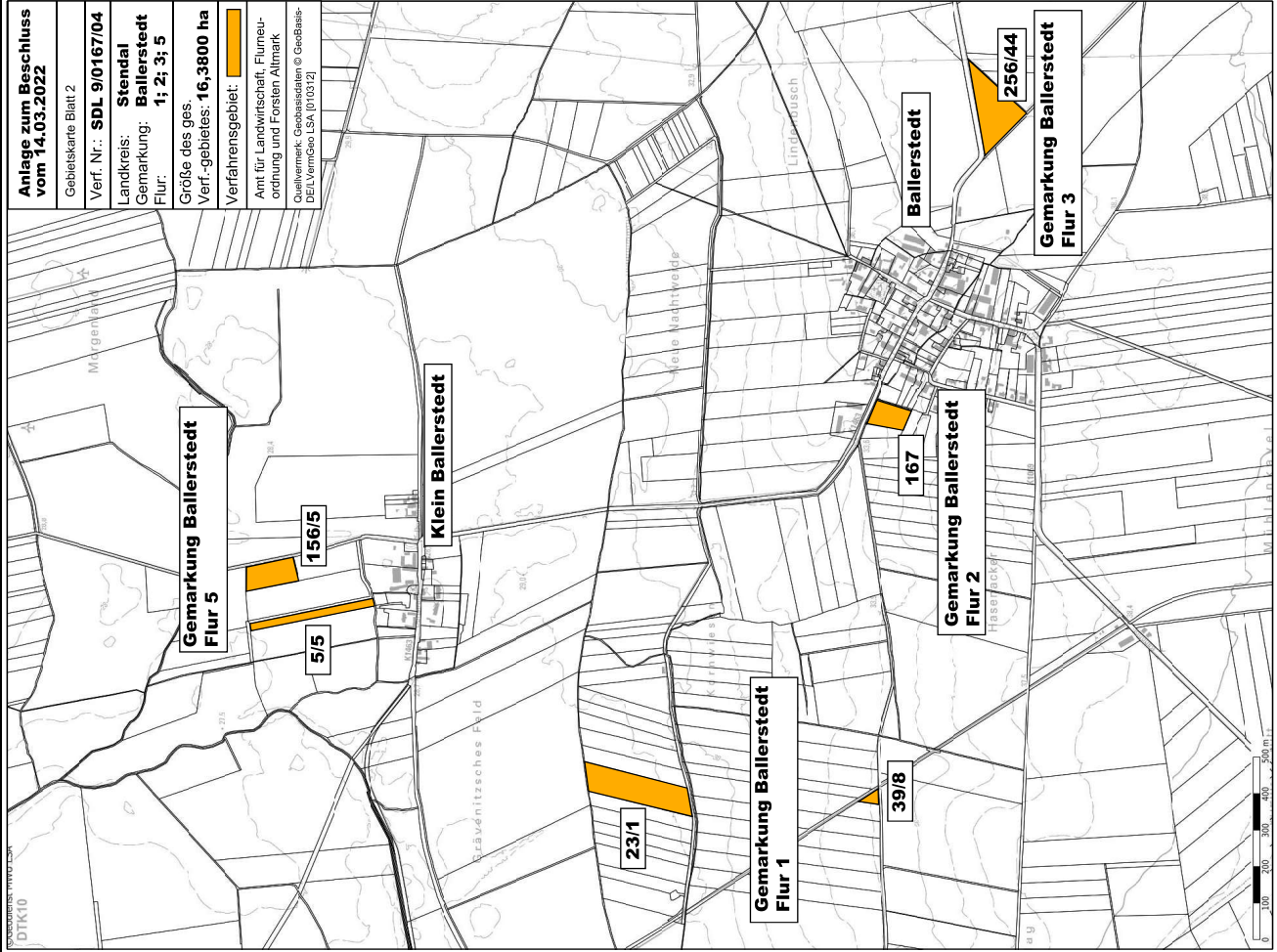
# Freiwilliger Landtausch Natterheide- Gebietskarte - Blatt 2 -

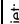
Bearbeiter:

Datum:  
07.03.2022

Maßstab:  
ca. 1:10000

Copyright:  
©Geodienst MULE LSA (www.mule.sachsen-anhalt.de)  
©GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2019 / 010312]



<b>Anlage zum Beschluss vom 14.03.2022</b>
Gebietskarte Blatt 2
Verf. Nr.: <b>SDL 9/0167/04</b>
Landkreis: <b>Stendal</b>
Gemarkung: <b>Ballerstedt</b>
Flur: <b>1; 2; 3; 5</b>
Größe des ges. Verf.-gebietes: <b>16,3800 ha</b>
Verfahrensgebiet: 
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Quellevermerk: Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA [010312]